

99001032134002

Ausfuhr von Abfällen innerhalb der EU - Notifizierung beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1200/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134002
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhr von Abfällen innerhalb der EU - Notifizierung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausfuhr von Abfällen innerhalb der EU - Notifizierung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) • Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
Teaser	Innerhalb der Europäischen Union (EU) einschließlich der EWR-Staaten und der Schweiz ist die grenzüberschreitende Ein- beziehungsweise Ausfuhr von Abfällen erlaubt. Dafür müssen Sie jedoch Verfahrensvorschriften beachten. Für einige Abfälle ist zuvor ein Bewilligungsverfahren (Notifizierungsverfahren) durchzuführen. Dieses Verfahren ist für alle Abfälle der Gelben Abfallliste verpflichtend.
Volltext	Innerhalb der Europäischen Union (EU) einschließlich der EWR-Staaten und der Schweiz ist die grenzüberschreitende Ein- beziehungsweise Ausfuhr von Abfällen erlaubt. Dafür müssen Sie jedoch Verfahrensvorschriften beachten. Für einige Abfälle ist zuvor ein Bewilligungsverfahren (Notifizierungsverfahren) durchzuführen. Dieses Verfahren ist für alle Abfälle der Gelben Abfallliste verpflichtend. Hinweis: Für die grenzüberschreitende Ein- beziehungsweise Ausfuhr von Abfällen gelten unterschiedliche Vorschriften, je nach • Einstufung des Abfalls (Grüne oder Gelbe Abfallliste), • Art der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) und • Empfängerstaat. Welche Abfälle wie eingestuft werden, können Sie in den "Konsolidierten Abfalllisten" der Anlaufstelle Basler Übereinkommen nachlesen. Die Notifizierung gilt für höchstens ein Jahr.

Modul

Sachverhalt

Die Behörden können auch unterschiedliche Zeiträume genehmigen. In diesem Fall ist die Ein- beziehungsweise Ausfuhr so lange erlaubt, wie die Zustimmungen aller Behörden gültig sind.

Für die Ausfuhr von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU gelten nur Informationspflichten.

Erforderliche Unterlagen

Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde, welche Unterlagen in Ihrem Fall notwendig sind.

Voraussetzungen

Die Abfälle sind entweder

- zur Beseitigung bestimmt oder
- in der Gelben Abfallliste aufgeführt und
- nicht als Einzeleintrag in der Grünen Abfallliste aufgeführt.

Kosten

Gebühren: abhängig vom Einzelfall, je nach beantragter Gesamtmenge des Abfalls

Verfahrensablauf

Als Exporteur oder Exporteurin müssen Sie die geplante Verbringung bei der zuständigen Behörde des Versandortes schriftlich beantragen. Nutzen Sie dazu das Notifizierungsformular.

Hinweis: Die Formulare erhalten Sie bei einschlägigen Fachverlagen. Musterformulare (Notifizierungs- und Begleitformular) sowie eine Ausfüllanleitung stehen auf den Seiten des Umweltbundesamtes zum Download zur Verfügung.

Die zuständige Behörde prüft den Antrag und beteiligt die Behörden des Empfängerstaates und unter Umständen auch der Durchfuhrstaaten am weiteren Verfahren. Die Behörde des Versandortes und des Empfängerstaates müssen der Ein- beziehungsweise Ausfuhr schriftlich zustimmen, bei Transitstaaten ist eine stillschweigende Zustimmung möglich.

Als Exporteur erhalten Sie jeweils eine schriftliche Zustimmung per Post von

- der zuständigen Behörde des Versandortes und
- der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes und

Modul	Sachverhalt
	• eventuell von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde Wenn eine der Behörden Einwände gegen die Einbeziehungsweise Ausfuhr erhebt, erhalten Sie diese schriftlich.
Bearbeitungsdauer	Bei einem Erstantrag sollten Sie eine Bearbeitungsdauer von mindestens zwei Monaten einkalkulieren.
Frist	keine Die Verbringung darf aber erst nach Vorlage aller notwendigen Zustimmungen durchgeführt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Abfälle dürfen nur über bestimmte Zollstellen ein- und ausgeführt werden. Eine Liste aller infrage kommenden Zollstellen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
Rechtsbehelf	Klage gegen Ablehnung der Zustimmung Näheres regelt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	